

AMTSBLATT
des Landkreises Mansfeld-Südharz
- Ausgabe Mai 2013 -
AMTLICHER TEIL

Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ des Landkreises Mansfeld-Südharz

Aufgrund der §§ 4, 6, 33 Absatz 3 und 65 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 435) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) in Verbindung mit § 116 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) i.V.m. § 4 Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz - EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251) hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz am 08.05.2013 folgende 2. Änderung der Betriebsatzung für den gesondert geführten Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ beschlossen:

Artikel 1

§ 8 – Betriebsleitung – wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes „Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz“ wird eine Betriebsleitung bestellt.
2. Die Betriebsleitung besteht aus einer Person, dem Betriebsleiter.
3. Der Betriebsleiter führt seine Funktion hauptberuflich aus; dessen Bestellung erfolgt widerruflich durch den Kreistag auf unbestimmte Zeit.

Artikel 2

§ 10 – Vertretung des Eigenbetriebes erhält folgende neue Fassung:

1. Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet der Vertretungsberechtigte nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
2. Die Vertretung des Landkreises erfolgt durch den Betriebsleiter. Die Betriebsleitung kann im Rahmen der laufenden Betriebsführung Angestellte/Beamte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.
3. Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertretungsberechtigten nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung.

4. Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll (§ 59 Landkreisordnung LSA), bedürfen der Schriftform und sind durch die Vertretungsberechtigten nach Abs. 2 handschriftlich zu unterzeichnen (§ 7 Abs. 3 EigBG)

Artikel 3

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in der männlichen wie auch weiblichen Form.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 2. Änderung der Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sangerhausen, den 08.05.2013

in Vertretung


Hepner

ausgefertigt am 10.05.2013

in Vertretung


Hepner

